

TOP 14

Unterstützung eines Zivilsteuergesetzes

Bericht des Ausschusses für Kirche, Gesellschaft und Öffentlichkeit

in der Sitzung der 15. Landessynode am 5. Juli 2019

Sehr geehrte Frau Präsidentin, Hohe Synode,

der Antrag Nr. 37/15: Unterstützung eines Zivilsteuergesetzes wurde im Rahmen der Herbstsynode 2015 eingebracht und an den Ausschuss für Kirche, Gesellschaft und Öffentlichkeit verwiesen. Der Antrag hat folgenden Wortlaut:

"Die Landessynode möge beschließen:

Der Oberkirchenrat wird gebeten, die bereits jahrzehntelangen Bemühungen um ein Zivilsteuergesetz zu unterstützen, nach welchem alle Bürgerinnen und Bürger selber entscheiden können, ob von ihrem Steuergeld ein Teil für Zwecke des Militärs eingesetzt wird. Außerdem wird er gebeten, die Landes-EAK (Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Kriegsdienstverweigerung und Frieden) zu beauftragen, einen entsprechenden Antrag an die Konferenz für Friedensarbeit im Raum der Kirchen der EKD (KfF) zu stellen."

Der Ausschuss für Kirche, Gesellschaft und Öffentlichkeit hat sich in mehreren Sitzungen mit dem Antrag befasst.

Es ist festzuhalten, dass sich das Bundesverfassungsgericht bereits mit dem Sachverhalt beschäftigt hat und davon ausgeht, dass die Steuerzahlung nicht aus Gewissengründen verweigert werden kann. Nach dem Grundgesetz kann allein der Deutsche Bundestag über die Verwendung der Steuer entscheiden. Die Budgethoheit geht dabei soweit, dass auch über plebiszitäre Elemente der Verfassungen der Bundesländer keine Änderung daran möglich ist. Ausdruck des in der Bundesrepublik vorhandenen parlamentarischen Systems ist es, dass das Parlament über die Steuerverwendung entscheidet. Der einzelne Bürger nimmt daran lediglich durch die Ausübung seines Wahlrechtes Anteil.

Des Weiteren wurde von Seiten des Oberkirchenrats darauf hingewiesen, dass bezüglich des Antrags zwischen den verfassungsrechtlichen und theologisch-ethischen Fragestellungen zu unterscheiden sei. So nachvollziehbar und respektabel eine pazifistische Grundhaltung sein mag, entspricht diese nicht den Bekenntnisschriften und müsste daher auch im Blick auf ihre theologischen Konsequenzen bedacht werden. Dies wäre auch als erster Schritt zu klären, bevor die verfassungsrechtlichen Fragen zu klären sind.

Der Erstunterzeichner Dr. Kretschmer war in mehreren Sitzungen anwesend und stellte dar, dass die Arbeit von Staats- und Kirchenrechtler Herrn Prof. Dr. Winter, der auch Referatsleiter in der Landeskirche in Baden war, zeige, dass die möglichen juristischen Bedenken nicht der Art seien, dass die Landessynode dadurch daran gehindert würde, die rechtspolitische Forderung nach einem Zivilsteuergesetz nach Kräften zu unterstützen. Nach seiner Meinung steht der Einwand be-

züglich der Verletzung des Budgetrechtes des Bundestages dem Zivilsteuergesetz schon deshalb nicht entgegen, weil es sich um eine Selbstbeschränkung der Dispositionsfreiheit handelt.

Abschließend verwies er auf den Beschluss der Synode des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR vom 24. Februar 1991. Darin wurde die Konferenz der Ev. Kirchenleitungen beauftragt, im Gespräch mit der Bundesregierung nach Möglichkeiten zu suchen, um die im Grundgesetz zugesicherte Glaubens- und Gewissensfreiheit auch auf den Bereich der Steuerzahlung auszuweiten. Die Steuermittel, die dem Rüstungsetat dadurch entzogen werden, sollten nicht grundsätzlich entfallen, sondern für soziale oder ökologische Zwecke verwendet werden. Nach Meinung des Erstunterzeichners müsste eine entsprechende Gesetzesinitiative über die EKD an die Bundesregierung herangetragen werden. Daher wurde der zugrundeliegende Antrag Nr. 37/15 auch entsprechend formuliert.

Dem wurde von Seiten des Oberkirchenrats widersprochen. Die verfassungsrechtlichen Fragen, die durch den Antrag berührt werden, sind keine persönlichen Dienstleistungspflichten, sondern es handelt sich die Steuerzahlungspflicht. Daher wird auch nicht Art. 4 Abs. 3 GG für diese Entscheidung herangezogen werden können.

Das Budgetrecht des Parlaments ist ein Rechtsgut, das vom Parlament selbst beschränkt werden müsste. Damit ist auch die grundsätzliche Frage verbunden, inwieweit sich das Parlament selbst beschränken kann. Das sei eine Grundfrage der Demokratie. Durch eine solche Selbstbeschränkung würde letztlich ein System eingeführt, dass in seinen Wirkungen einem Zensuswahlrecht nahekommt. Die Verwendung der Steuermittel würde damit anhand der Leistungsfähigkeit und der Steuerkraft entschieden werden. Damit verbunden wäre die Bevorzugung der wirtschaftlich leistungsfähigen Bürger zu Lasten der Bürger, die nicht in gleicher Weise leistungsfähig sind.

Es ist unwahrscheinlich, dass eine solch umfassende Änderung lediglich auf den Bereich der Zivilsteuer begrenzt werden könnte. Vielmehr ist davon auszugehen, dass dies auch zu Weiterungen zum Beispiel bei der Subventionierung bestimmter Wirtschaftszweige führen kann. Das Recht des Parlaments zur Entscheidung über die Steuerverteilung würde damit immer stärker eingeschränkt werden.

Der Ausschuss für Kirche, Gesellschaft und Öffentlichkeit befasste sich mit einigen konkreten Rückfragen.

So z. B. nach der Kultursteuer in Italien: Alle Bürgerinnen und Bürger dort sind verpflichtet, diese zu zahlen, können jedoch über die Verwendung bestimmen. Jedoch unterscheidet sich die Kultursteuer von dem im Antrag angedachten Modell deutlich. Denn die Kultursteuer fließt nicht an den Haushalt des Landesparlamentes, sondern direkt an die Religionsgemeinschaften und die karitativen Einrichtungen. Es besteht daher kein Konflikt mit dem Budgetrecht des Parlaments.

So desweiteren erfolgen Rückfragen nach der Arbeit des Runden Tisch Rüstungskonversion und den beschlossenen Erklärungen. (Die 15. Landessynode hat sich bereits umfassend mit Fragen der Rüstung beschäftigt. Im Jahr 2016 hat die Landessynode im Rahmen der Herbstsynode nach einem umfangreichen Beratungsprozess dem Antrag Nr. 73/16: Erklärung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg zu deutschen Rüstungsexporten zugestimmt. Zudem hat die Landessynode im Rahmen der Herbstsynode 2017 den Antrags Nr. 40/15: Beitritt der Landeskirche zur Aktion "Aufschrei" beschlossen. Der Beitritt der Landeskirche zur Aktion Aufschrei ist zwischenzeitlich erfolgt. Daneben hat die Landeskirche die Handreichung "Tod – Made in Germany?" herausgegeben, um sich auch gesellschaftlich an der Diskussion zu beteiligen. Auch an die epd-Dokumentation vom 20. Mai 2014 "Zahlen für den Krieg? – Gewissensfreiheit contra Steuerpflicht. Militärsteuerverweigerung als rechtliches Problem im demokratischen Steuerstaat" wird nochmals erinnert.)

Mehrere Ausschussmitglieder sprachen sich vor diesem Hintergrund sehr deutlich dafür aus, den Antrag nicht weiterzuverfolgen. Insbesondere das Demokratieverständnis, das mit dem Anliegen

Bericht vor der 15. Landessynode in der Sitzung am 5. Juli 2019 Zu TOP 14: Unterstützung eines Zivilsteuergesetzes

Seite 3/3

des Antrags verbunden wird, wurde kritisch beurteilt. Sollte das Anliegen des Antrags weiterverfolgt werden, würde damit die Finanzierung des gesamten Gemeinwesens in Frage gestellt. Zudem wurde auf die Ausführungen seitens des Oberkirchenrats eingegangen und diese auf die Kirche übertragen. Die Entscheidungshoheit über die Verteilung der Kirchensteuer an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu knüpfen wurde auch theologisch kritisch gesehen. Eine kleine Zahl wirtschaftlich stärker Leistungsfähiger könnte damit Kirche wesentlich mehr beeinflussen als die wirtschaftlich Schwächeren. Das kann nicht Ziel der Landessynode sein.

Daher kam der Ausschuss zu folgendem Ergebnis: Der Ausschuss für Kirche, Gesellschaft und Öffentlichkeit spricht sich dafür aus, den vorliegenden Antrag Nr. 37/15: Unterstützung eines Zivilsteuergesetzes nicht weiterzuverfolgen.

(8 Ja-Stimmen, keine Nein-Stimme, 1 Enthaltung.)

Hiermit empfehle ich daher dem Plenum, den Antrag Nr. 37/15: Unterstützung eines Zivilsteuergesetzes nicht weiterzuverfolgen.

Vorsitzende des Auschusses für Kirche, Gesellschaft und Öffentlichkeit, Franziska Stocker-Schwarz